

S a t z u n g

über

Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Waldershof

Vom 10. Juli 1997

Die Stadt Waldershof erläßt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - folgende Satzung:

I. ERNENNUNG ZUM EHRENBÜRGER

§ 1

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt verleiht.

(2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt.

II. EHRENMEDAILLE (BÜRGERMEDAILLE)

§ 2

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt verdient gemacht haben, kann die Ehrenmedaille (Bürgermedaille) verliehen werden. Die Anzahl der lebenden Inhaber der Ehrenmedaille (Bürgermedaille) soll über 10 nicht hinausgehen.

(2) Die Ehrenmedaille (Bürgermedaille) hat die Form einer runden Plakette mit 70 mm Durchmesser; sie ist in Bronze patiniert ausgeführt und zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Waldershof mit der Aufschrift:

Dank und Anerkennung

Die Rückseite zeigt in der Mitte die Inschrift:

Für besondere Verdienste
Stadt Waldershof

(3) Mit der Verleihung der Medaille wird eine vom 1. Bürgermeister oder dessen Stellvertreter unterschriebene Urkunde ausgehändigt. Beim Tod des mit der Ehrenmedaille (Bürgermedaille) Ausgezeichneten verbleibt sie beim Erben.

III. EHRENNADEL

§ 3

(1) Neben der Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenmedaille (Bürgermedaille) kann Persönlichkeiten, die sich um die Bevölkerung Verdienste erworben haben, eine Ehrennadel verliehen werden.

(2) Die Ehrennadel (Anstecknadel) ist in Gold, Silber oder Bronze geprägt. Sie hat die Form des Wappenschildes in der Größe von 20 mal 20 mm. Die Ehrennadel trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt mit der Umschrift "Für Verdienste um die Stadt Waldershof".

(3) Mit der Verleihung der Ehrennadel wird eine vom 1. Bürgermeister oder dessen Stellvertreter unterschriebene Urkunde ausgehändigt. Beim Tod des mit der Ehrennadel Ausgezeichneten verbleibt sie beim Erben.

§ 4

(1) An Sportler und Mannschaften von Sportvereinen aus dem Stadtgebiet sowie an Gemeindeangehörige kann für sportliche Leistungen und für Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Stadt die Sport-Ehrennadel verliehen werden. An Berufssportler wird die Auszeichnung nicht verliehen.

Als sportlicher Verdienst gilt generell das Erreichen von Meisterschaften außerhalb des Vereins bzw. eine langjährige Tätigkeit in der (engeren bzw. erweiterten) Vorstandschaft eines Vereins.

(2) Die Sport-Ehrennadel enthält das Stadtwappen mit zwei Lorbeerzweigen, die vom unteren Schnittpunkt der seitlichen Wappenrundung anliegen. Sie ist in Gold, Silber und Bronze geprägt.

(3) Die Sport-Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold wird an denselben Sportler oder Gemeindeangehörigen nur einmal verliehen. Bei wiederholter Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen können Buch- oder andere Sachpreise überreicht werden.

(4) Die Verleihung setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung des Sportvereins voraus. Die Verleihung soll in jedem Kalenderjahr für alle Ausgezeichneten gemeinsam vorgenommen werden. Sie ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden, in der der Name des Ausgezeichneten oder der Mannschaft und die Leistung oder die Verdienste eingetragen sind.

IV. VERFAHREN

§ 5

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind der 1. Bürgermeister, die Stadtratsmitglieder und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts.
- (2) Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem 1. Bürgermeister zuzuleiten.
- (3) Der 1. Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter legt die Vorschläge dem Stadtrat zur Beschlußfassung vor.
- (4) Die Aushändigung der Bürgermedaille oder der Ehrennadel erfolgt durch den 1. Bürgermeister oder dessen Vertreter in feierlicher Form, möglichst in einer Stadtratssitzung.

V. ABERKENNUNG

§ 6

Der Stadtrat kann die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Bürgermedaille oder der Ehrennadel wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

VI. INKRAFTTRETEN

§ 7

Die Satzung tritt am 01. August 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung der Ehrenmedaille (Bürgermedaille) der Stadt Waldershof vom 02. Oktober 1963 außer Kraft.

Waldershof, 17. Dezember 1997

STADT WALDERSHOF


K e l l n e r
1. Bürgermeister

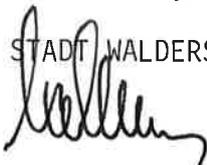


Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 23.12.1997 in der Verwaltung der Stadt Waldershof zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23.12.1997 angeheftet und am 07.01.1998 wieder abgenommen.

Waldershof, 21. Januar 1998

STADT WALDERSHOF



K e l l n e r
1. Bürgermeister



Satzung

zur

1. Änderung der Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Waldershof vom 07.11.2002

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Waldershof vom 10. Juli 1997 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

IV. Verdienstmedaille

(1) Persönlichkeiten kann für sonstige Leistungen und Verdienste eine Verdienstmedaille verliehen werden.

(2) Mit der Verleihung der Verdienstmedaille wird eine vom ersten Bürgermeister oder dessen Stellvertreter unterschriebene Urkunde ausgehändigt.

2. IV. Verfahren § 5 wird zu V. Verfahren § 6

3. V. Aberkennung § 6 wird zu VI. Aberkennung § 7

4. VI. Inkrafttreten § 7 wird zu VII. Inkrafttreten § 8

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Waldershof, 20.11.2002

STADT WALDERSHOF

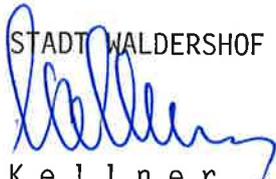
Kellner
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 29.11.2002 in der Verwaltung der Stadt Waldershof zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 29.11.2002 angeheftet und am 16.12.2002 wieder abgenommen.

Waldershof, 16. Januar 2003

STADT WALDERSHOF

K e l l n e r
1. Bürgermeister

